

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ovens (CDU) vom 13.12.18

und Antwort des Senats

Betr.: In Sorge um die Innovationsmetropole – Viele offene Fragen rund um das rot-grüne Vorzeigeprojekt Hammerbrooklyn

Hamburg soll Gründermetropole sein und insbesondere Start-ups als Heimathafen für digitale Innovationen dienen. Diese Erkenntnis scheint sich mittlerweile fast parteiübergreifend zu etablieren.

Immer wieder bemüht sich der Senat dabei, durch Studien und Statistiken zu demonstrieren, dass Hamburg bereits eine führende Innovationsmetropole in Deutschland und Europa sei. Zu dieser Praxis zählt es auch, Projekte der Privatwirtschaft immer dann zu benennen, wenn es der eigenen Politik dient. Welchen Beitrag der Senat bei diesen Projekten jedoch tatsächlich leistet, bleibt oft unklar. Beispielhaft sei dabei der Digitalcampus Hammerbrooklyn genannt. Nach Medienberichten kommt es beim rot-grünen Vorzeigeprojekt derzeit offenbar zu internen Schwierigkeiten. Die Antworten des Senats in Drs. 21/14805 werfen dabei weitere Fragen auf. Vor diesem Hintergrund ist die Rolle des Senats noch einmal genau zu betrachten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen auch auf der Grundlage von Auskünften Hamburger Hochbahn AG (HHA) und der Hammerbrooklyn Immobilien GmbH (HIG) wie folgt:

1. *Private Initiativen zeichnen sich maßgeblich für die Erfolge des Wirtschaftsstandorts Hamburg verantwortlich. Mit dem Konzept Hammerbrooklyn wollen einige private Initiatoren einen Digitalcampus an der Elbe schaffen. Der Senat unterstützt das Projekt durch die Zurverfügungstellung eines Grundstückes im Bereich östlich des Großmarktgeländes. Nach Auskünften des Senats (vergleiche Drs. 21/6297 und Drs. 21/14805) hat sich das Betreiberkonsortium offenbar zwischenzeitlich geändert. Wann genau und aus welchen Gründen kam es zu den Veränderungen des Konsortiums?*

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) hat den Erbbaurechtsvertrag zur Realisierung des Hammerbrooklyn.Digital.Campus mit der Hammerbrooklyn Immobilien GmbH im März des Jahres 2018 geschlossen. An der Zusammensetzung der Anteilseigner dieser Gesellschaft hat sich seitdem nichts geändert. Das in Drs. 21/6297 erwähnte Konsortium um die Roland Berger GmbH und die Hamburgische Welt Wirtschaftsinstitut eGmbH (HWWI) war kein Konsortium im gesellschaftsrechtlichen Sinne, sondern eine Gruppierung von Ideengebern für das Projekt Hammerbrooklyn.

2. *Der Senat spricht von rund 18 000 m², an anderer Stelle sind 50 000 m² zu lesen. Welche Größe hat das in Drs. 21/14805 beschriebene Grundstück insgesamt?*

Siehe Drs. 21/14805. Bei den 50.000 m² dürfte es sich um die geplante Geschossfläche GF86 handeln, die insgesamt 52.300 m² betragen soll.

3. *Welchen Bodenwert hat das in Drs. 21/14805 vom Senat beschriebene Grundstück, welches für 60 Jahre an das neue Konsortium vergeben wurde?*

Siehe Drs. 21/15461.

4. *Hat der Senat im Kontext Hammerbrooklyn juristische Gutachten anfertigen lassen?*

Wenn ja, wann, mit welchem Zweck, von wem und zu welchen Kosten?

Nein.

5. *In Drs. 21/14805 wird der Senat in Frage 5. b. gebeten, die städtischen Gesellschaften zu benennen, die Interesse haben, sich als Partner oder Mieter am Projekt zu beteiligen beziehungsweise die schon Verträge geschlossen haben. Statt wie üblich die Frage nach Auskunft der städtischen Gesellschaften zu beantworten, erfolgt die Antwort auf Grundlage einer Auskunft des Betreiberkonsortiums.*

- a. *Warum beantwortet der Senat die Frage nicht auf Grundlage der Auskunft städtischer Gesellschaften?*

Die Betreibergesellschaft hat den Überblick über die vorgesehenen Partnerinnen und Partner. Eine Abfrage mehrerer öffentlicher Unternehmen war daher nicht notwendig. Die Antwort zu Frage 5. b) in Drs. 21/14805 entspricht den Erkenntnissen der genannten öffentlichen Unternehmen.

- b. *Hat die Hamburger Hochbahn bereits einen Vertrag geschlossen oder plant dies konkret auf Grundlage interner Beschlüsse?*

Es werden weiterhin Gespräche über die Nutzung von den Räumlichkeiten des Hammerbrooklyn.DigitalCampus geführt. Ein Vertrag ist bisher nicht geschlossen worden.

6. *Hat es für die Vergabe des Grundstücks eine Ausschreibung gegeben?*

Wenn nein, auf welcher Grundlage wurde über die Vergabe entschieden?

Siehe Drs. 21/14805 und 21/15461.